

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 425 15. Oktober 2025

61.03.04.17.02.01-F

Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (Bescheinigungsrichtlinie § 10g EStG – EStGBeschR § 10g)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Wissenschaft und Kunst

vom 30. September 2025, Az. 32-S 2225d-1/1

¹Für das Bescheinigungsverfahren zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bayern erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Wissenschaft und Kunst:

²Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG), setzt eine Bescheinigung des Landesamts für Denkmalpflege – Bescheinigungsbehörde – (vergleiche Art. 23 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes – BayDSchG) voraus.

1. Bescheinigungsverfahren

¹Die Bescheinigung, die objektbezogen ist, muss der Eigentümer eines Kulturguts im Sinne der Nr. 2 digital über das dazu bestimme Online-Verfahren im BayernPortal oder in Textform per Formular (vergleiche Anlage 1) beantragen. ²Die Bescheinigung hat dem Muster 2 (Anlage 2) zu entsprechen. ³Eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. ⁴An eine Vertretung kann eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

⁵Die Bescheinigungsbehörde hat zu prüfen,

- a) ob die Maßnahmen
 - aa) an einem Kulturgut im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (vergleiche Nr. 2),
 - bb) erforderlich waren (vergleiche Nr. 3),
 - cc) in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind (vergleiche Nr. 4),
- b) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind (vergleiche Nr. 5),
- c) inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch die für Denkmalpflege oder das Archivwesen zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vergleiche Nr. 6).

⁶Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. ⁷Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 171 Abs. 10 in Verbindung mit § 175 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 der Abgabenordnung – AO). ⁸Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung nach Maßgabe des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bitten. ⁹Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt von der Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung Mitteilung zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung – MV).

¹⁰Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich jedoch nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vergleiche Nr. 7).

¹¹Auf das Prüfungsrecht der Finanzbehörden ist in der Bescheinigung zwingend hinzuweisen.

¹²Um dem Eigentümer frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde über das Online-Verfahren zur Abstimmung im BayernPortal hinaus im Einzelfall bereits eine Zusicherung nach § 38 VwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. ¹³Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben (§ 89 Abs. 2 ff. AO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Steuer-Auskunftsverordnung – StAuskV).

¹⁴Die Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 10g EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

¹⁵Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 10g Abs. 3 EStG. ¹⁶Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

2. Kulturgüter im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 EStG

2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

¹Die zuständige Bescheinigungsbehörde bescheinigt, dass

- a) das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere Art. 1) ein Baudenkmal/Kulturdenkmal ist,
- b) Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil Ensembles sind,
- c) die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unter Schutz steht,
- d) Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive
 - sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie der steuerpflichtigen Person befinden oder
 - bb) als nationales Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Abs. 1 des Kulturschutzgesetzes (KGSG) eingetragen sind und
 - cc) ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

2.1.1 Begriffsbestimmungen

¹Unter Ensembles sind Mehrheiten von baulichen Anlagen zu verstehen, die nach Art. 1 Abs. 3 BayDSchG geschützt sind.

²Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, Alleen sowie sonstige
 Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.
 ³Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit

diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (zum Beispiel Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

⁴Bauliche Anlagen sind solche, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (zum Beispiel Straßen, Befestigungen). ⁵Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. ⁶Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, zum Beispiel Ruinen oder sonstige übriggebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

⁷Zu den **sonstigen Anlagen** gehören zum Beispiel Bodendenkmale oder technische Einrichtungen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

⁸Mobiliar muss die Voraussetzungen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG erfüllen. ⁹Zum Mobiliar gehört das bewegliche Inventar eines Gebäudes, wie zum Beispiel Teppiche, Tapisserien, Musikinstrumente, Bibliotheken, Waffen sowie einzelne Werke der bildenden und angewandten Kunst. ¹⁰Es kann sich zum Beispiel um das Mobiliar berühmter Persönlichkeiten aus Kunst, Literatur und Politik handeln.

¹¹**Kunstgegenstände** sind Werke der bildenden Kunst (zum Beispiel Gemälde, Grafik), der Bildhauerkunst (zum Beispiel Skulpturen) und angewandten Kunst (zum Beispiel Uhrmacherwerke, Gold- und Silberschmiedearbeiten).

¹²**Kunstsammlungen** sind eine Gesamtheit von Gegenständen, die zielgerichtet unter einer Themenstellung systematisiert zusammengeführt wurden, aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Prinzipien zusammengetragen wurden und die mehr als nur die Summe ihrer einzelnen Bestandteile darstellen und dadurch einen besonderen Wert gewinnen (Definition der Kultusministerkonferenz). ¹³Kunstsammlungen im Sinne des Satzes 12 umfassen Kunstgegenstände im Sinne des Satzes 11.

¹⁴Wissenschaftliche Sammlungen umfassen Gegenstände, die nach wissenschaftlichen Interessen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind. ¹⁵Hierzu zählen zum Beispiel ethnographische, historische, numismatische oder naturwissenschaftliche Sammlungen.

2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 EStG

¹Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen müssen Denkmal oder Teil eines Denkmals im Sinne der Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sein. ²Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften innerhalb des zehnjährigen Begünstigungszeitraumes des § 10g EStG, ist dies der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen (§ 4 MV).

³Bei Wegfall der Denkmaleigenschaft ist eine steuerliche Begünstigung ab dem Kalenderjahr, das dem Zeitpunkt des Wegfalls der Denkmaleigenschaft folgt, ausgeschlossen.

2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG

¹Ist das Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen, braucht nicht bescheinigt zu werden, dass sich das Kulturgut seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet. ²Mit der Eintragung steht fest, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

³Zur Familie sind alle Angehörigen im Sinne des § 15 AO zu rechnen; es kann sich aber auch um eine Familienstiftung handeln.

2.2 Zugänglichmachung

¹Für alle Kulturgüter ist ferner nach entsprechender Vorlage einer textlichen Erklärung des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. ²Ein den Verhältnissen entsprechendes Zugänglichmachen liegt vor, wenn der Eigentümer der zuständigen Bescheinigungsbehörde mitteilt, dass er die Möglichkeit einräumt, sowohl Personen, die sich systematisch mit Wissenschaft und ihrer Weiterentwicklung beschäftigen, als auch der

interessierten Öffentlichkeit Zutritt zu gewähren. ³Bewegliche Kulturgüter werden der Öffentlichkeit auch durch Leihgaben anlässlich von Ausstellungen oder wissenschaftlichen Arbeiten zugänglich gemacht. ⁴Stehen dem Zugang zwingende Gründe (zum Beispiel konservatorische Gründe) entgegen, sind auch diese zu bescheinigen.

3. Erforderlichkeit der Maßnahmen

3.1 Inhalt der Bescheinigung

¹Es ist zu bescheinigen, dass die durchgeführte Maßnahme nach Art und Umfang

- a) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Erhaltung als Baudenkmal,
- b) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Teil eines Ensembles sind, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der Gesamtanlage,
- c) bei anderen Kulturgütern zu ihrer Erhaltung

nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, des Archivwesens oder anderer öffentlich-rechtlicher Schutz- und Erhaltungsverpflichtungen erforderlich waren.

²Zur Erhaltung des Kulturguts erforderliche Maßnahmen sind solche, die der Eigentümer im Rahmen der Erhaltungspflicht zum Beispiel nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz durchführen muss. ³Die Versicherung des Kulturguts gehört nicht zu diesen Maßnahmen. ⁴Es reicht nicht aus, dass die Maßnahmen aus fachlicher Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen zur Erhaltung des schutzwürdigen Zustands, zum Beispiel auch zur Abwendung von Schäden, oder zur Wiederherstellung eines solchen Zustands notwendig sein. ⁵Maßnahmen, die ausschließlich durch das Zugänglichmachen des Kulturguts für die Öffentlichkeit veranlasst werden (zum Beispiel Errichtung eines Kassenhäuschens oder Besucherparkplatzes), gehören nicht dazu. ⁶Aufwendungen hierfür (zum Beispiel auch Lohnkosten für Aufsichtspersonal) können nur mit den Einnahmen aus der Nutzung des Kulturguts verrechnet werden.

3.2 Merkmal "zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich"

¹An einem Gebäude oder Gebäudeteil sind auch Maßnahmen bescheinigungsfähig, die zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. ²Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Maßnahmen

- a) die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen,
- b) erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und
- c) geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals sicherzustellen (vergleiche dazu auch Nrn. 3.8 und 3.9 der Bescheinigungsrichtlinien §§ 7i, 10f, 11b EStG).

4. Abstimmung der Maßnahmen

¹Es muss mit allen erheblichen Daten bescheinigt werden, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind. ²Die Abstimmung kann auch innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. ³Die nachträglich ausgesprochene Erlaubnis für Veränderungen an einem Kulturgut kann das Erfordernis der vorherigen Abstimmung nicht ersetzen. ⁴Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, selbst dann, wenn sich das Ergebnis als kulturgutverträglich darstellt.

⁵Wird erst im Verlauf der Maßnahme erkennbar, dass ein Kulturgut vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, zu dem das Landesamt für Denkmalpflege bestätigt hat, dass das Kulturgut den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt, und die Maßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

⁶Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (zum Beispiel laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

⁷Soll von den abgestimmten Maßnahmen abgewichen werden, bedarf dies einer erneuten vorherigen Abstimmung. ⁸Werden die Maßnahmen nicht in der abgestimmten Art und Weise durchgeführt, darf insoweit eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

⁹Aus Nachweisgründen sind Zeitpunkt und Inhalt der Abstimmung zwischen den Beteiligten in geeigneter Weise schriftlich oder in Textform festzuhalten. ¹⁰Dabei ist der Eigentümer auf

- a) die Bedeutung der Abstimmung für die Erteilung einer Bescheinigung
- b) die Möglichkeit der Zusicherung nach § 38 VwVfG sowie
- c) das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vergleiche Nr. 7)

hinzuweisen. ¹¹Wird bereits im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass nicht alle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung erfüllen, soll hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Höhe der Aufwendungen

¹Es können nur tatsächlich angefallene Aufwendungen bescheinigt werden. ²Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich beschäftigter Personen. ³Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte sowie Gemeinkosten. ⁴Im Falle wiederkehrender Pflegemaßnahmen (insbesondere im Zusammenhang mit gärtnerischen Anlagen) ist eine vorherige Abstimmung zwischen Eigentümer und der zuständigen Bescheinigungsbehörde einschließlich der Vorlage eines Pflegekonzeptes erforderlich. ⁵Dieses hat eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Pflegemaßnahmen (einschließlich einer Beschreibung ihrer Art und jeweiligen Zielrichtung in Bezug auf die Erhaltung des Denkmalwerts), den zeitlichen Aufwand und Umfang sowie die darauf im einzelnen entfallenden Kosten zu beinhalten. ⁶Eine Abweichung von den ursprünglich veranschlagten Kosten ist jedoch unschädlich.

⁷Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. ⁸Skonti oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. ⁹Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

¹⁰Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Rechnungen sind von der bzw. dem Antragstellenden entsprechend dem Vordruck aufzulisten. ¹¹Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu tätigen.

¹²Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. ¹³Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnungen. ¹⁴Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. ¹⁵Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Werkvertrag, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg), die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnungen nachweisen, vorbehalten.

¹⁶Pauschalrechnungen von Handwerksbetrieben können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. ¹⁷Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden.
 ¹⁸Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen,
 Original-Angebot und Original-Kalkulation vorbehalten. ¹⁹Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

²⁰Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen wurden.

²¹Die eingereichte Rechnungstabelle ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage).
 ²²Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

²³Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. ²⁴Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der bzw. des Antragstellenden auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. ²⁵Schuldet die Bauherrin bzw. der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr bzw. ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihr bzw. ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. ²⁶Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

¹In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die das Landesamt für Denkmalpflege der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln bewilligt hat. ²Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 10g Abs. 3 Satz 2 EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 MV).

7. Prüfungsumfang der Finanzbehörden

¹Die Finanzbehörden prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Bescheinigungsbehörde ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum der steuerpflichtigen Person steht,
- c) ob das Kulturgut im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG genutzt worden ist noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind,
- d) inwieweit die Aufwendungen etwaige aus der Nutzung des Kulturguts erzielte Einnahmen (vergleiche hierzu auch Nr. 3.1) übersteigen,
- e) ob und in welcher Höhe die bescheinigten Aufwendungen Grunderwerbsteuer enthalten und steuerrechtlich dem Kulturgut im Sinne des § 10g EStG zuzuordnen und keine Anschaffungskosten sind,
- f) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- g) in welchem Veranlagungszeitraum die Steuerbegünstigung erstmals in Anspruch genommen werden kann.

²Die Bindungswirkung der durch die Bescheinigungsbehörde ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich folglich nicht auf die Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

8. Gebührenpflicht

¹Für die Erteilung der Bescheinigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Kostengesetzes (KG) und des Kostenverzeichnisses (KVz) erhoben.

²Die für die Erteilung der Bescheinigung erhobenen Kosten gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 16. Oktober 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 15. Oktober 2030 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 15. Oktober 2025 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der

Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR § 10g) vom 22. Februar 2017 (FMBI. S. 286) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Stephanie Jacobs Ministerialdirektorin Harald Hübner Ministerialdirektor

Anlage 1 (zu Nr. 1 Satz 1 EStGBeschR § 10g)

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)

An da Baye		andesa	nmt für Denkmalpflege
Anla	gen (ei	nzurei	chende Unterlagen)
	3. Abstin	nmigte I nmungs	Pläne mit Eintragung der Maßnahmen, Baugenehmigung/ Erlaubnis snachweis
	5. Rechr	nungsta	(alle Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen, Zahlungsnachweise) ibelle rklärung des Eigentümers nach Nr. 2.2 der Bescheinigungsrichtlinie § 10g EStG
Eige	ntümer		
Nam	e, Vorna	ame:	Telefonnummer:
Ansc	hrift:		eMail:
Woh	nsitzfina	nzbeh	örde: Steuernummer:
			Steueridentifikationsnummer:
□ Ei	gentümer		□ sonstige Bauberechtigte bzw. □ Vertreter bzw. Vertreterin des Eigentümers sonstiger Bauberechtigter (Vollmachtsurkunde/-n ist oder sind beigefügt)
1.	Die Ma	aßnah	men sind durchgeführt worden an
		einem	Gebäude oder Gebäudeteil
			das ein Baudenkmal ist
			das Teil eines Ensembles (Baudenkmal) ist
			Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung:
			gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die nach Art. 1 des Bayerischen nalschutzgesetzes (BayDSchG) unter Schutz gestellt ist
		Bezeio	chnung und Belegenheit der Anlage:

1 von 4

Anlage 1 (zu Nr. 1 Satz 1 EStGBeschR § 10g)

		ii, Ruiisigeg	, 5.1.5.10.1.20, 1.10.1.5.1.1	ımıungen, wisser	nschaftlichen San	nmlungen, Biblio	theken und Ar	chiven
		die in ein \	/erzeichnis national v	wertvollen Kulturç	guts oder ein Verz	zeichnis nationa	wertvoller Ard	chive eingetragen sind o
		die sich se	eit mindestens 20 Jah	nren im Familienb	oesitz befinden ur	nd deren Erhaltu	ng im öffentlic	hen Interesse liegt.
			ing des Gegenstande hrt worden sind:	es (zum Beispiel	des Möbelstücks	, Bildes, Buches	und so weiter), an dem die Maßnahm
Das ι	ınter Nr	r. 1 bezeic	hnete Kulturgut					
	wird de	er wissensch	naftlichen Forschung	oder der Öffentli	chkeit wie folgt zu	ugänglich gemad	ht:	
	wird nic	cht zugängli	ich gemacht, weil folç	gende zwingende	e Gründe dem ent	tgegenstehen:		
	-							
	Schrift	tliche Erklär	rung des Eigentümer	s gemäß Nr. 2.2	der Bescheinigur	ngsrichtlinie § 10	g EStG (EStG	BeschR § 10g)
Beze			rung des Eigentümer nahmen:	s gemäß Nr. 2.2	der Bescheinigur	ngsrichtlinie § 10	g EStG (EStG	BeschR § 10g)
Die o	ichnung ben bez	g der Maß zeichnetei	nahmen: n Maßnahmen sir					BeschR § 10g)abgestimmt wo
Die o Aufst	ichnung ben bez tellung (g der Maß zeichnetei der Koste	nahmen: n Maßnahmen sir	nd mit der Bese				
Die o Aufst	ichnung ben bez tellung (edarf bitte	g der Maß zeichnetei der Koste	nahmen: n Maßnahmen sir n	nd mit der Bese	cheinigungsbe			
Die o Aufst Bei Be	ichnung ben bez tellung (edarf bitte	g der Maß zeichneter der Koste e in Tabelle echnungs-	nahmen: n Maßnahmen sin n auf Seite 4 fortfahrer Kurzbezeichnung der Leistung	nd mit der Beso	cheinigungsbe	ehörde am Zahlungs-	Zahlungs-	abgestimmt wo
Die o Aufst Bei Be	ichnung ben bez tellung (edarf bitte	g der Maß zeichneter der Koste e in Tabelle echnungs-	nahmen: n Maßnahmen sin n auf Seite 4 fortfahrer Kurzbezeichnung der Leistung	nd mit der Beso	cheinigungsbe	ehörde am Zahlungs-	Zahlungs-	abgestimmt wo
Die o Aufst Bei Be	ichnung ben bez tellung (edarf bitte	g der Maß zeichneter der Koste e in Tabelle echnungs-	nahmen: n Maßnahmen sin n auf Seite 4 fortfahrer Kurzbezeichnung der Leistung	nd mit der Beso	cheinigungsbe	ehörde am Zahlungs-	Zahlungs-	abgestimmt wo
Die o Aufst Bei Be	tellung of the dark bitter	g der Maß zeichneter der Koste e in Tabelle echnungs-	nahmen: n Maßnahmen sin n auf Seite 4 fortfahrer Kurzbezeichnung der Leistung	nd mit der Beso	cheinigungsbe	ehörde am Zahlungs-	Zahlungs-	abgestimmt wo

2 von 4

Anlage 1 (zu Nr. 1 Satz 1 EStGBeschR § 10g)

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeber Maßnahme		Datum der Bewilligung	Betrag in €	Datum der Auszahlur
·				
Gesamt		0,00€		
Summe der Kosten (Nr. 5)	0,00€			
bzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 6)	0,00€			
nsgesamt	0,00€			

Anlage 1 (zu Nr. 1 Satz 1 EStGBeschR § 10g)

Anhang zu 5. Aufstellung der Kosten (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Rechnungs- datum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil / Firma	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	In Position enthaltene Außenanlagen	Prüfungsvermerk
_							
Übertı	ag						
Gesar		1	0,00€	0,00€			

4 von 4

Anlage 2 (EStGBeschR § 10g)

Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Antrag auf Grundlagenbescheid gemaß § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) Hier für:	
Anlagen: Rechnungstabelle	
Sehr geehrte	
auf Ihren o. g. Antrag hin erlässt (Eintrag Bescheinigungsbehörde) folgenden	
BESCHEID	
Die begehrte Bescheinigung wird hiermit für Aufwendungen in Höhe von	
€	
☐ einschließlich ☐ ohne Umsatzsteuer	
ausgestellt.	
1. Schutzwürdiges Kulturgut	
a) <u>Gebäude und Gebäudeteile</u>	
Es wird bestätigt, dass	
☐ das Gebäude oder Gebäudeteil	
Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung:	
 ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 1, 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Teil eines Ensembles nach Art. 1 Abs. 1, 3 BayDSchG ist. 	ist.
b) Gärtnerische, baulich oder sonstige Anlage	
(Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass	
☐ die gärtnerische, baulich oder sonstige Anlage [GärtnerischeAnlage] ein Denkmal nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 BayDSchG ist.	

c) <u>Das Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen,</u>
Bibliotheken oder Archive
(Eintrag Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass
das Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive.
[BezeichnungGegenstand] (Bezeichnung des Gegenstandes, zum Beispiel des Möbelstücks, Bildes, Buches, an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind)
in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind
oder
sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.
d) Zugang von Wissenschaft und Öffentlichkeit
Das bezeichnete Kulturgut
□ wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftliche Erklärung des Eigentümers vom (vergleiche Nr. 2.2 der Bescheinigungsrichtlinie § 10g EStG − EStGBeschR § 10g) liegt der Bescheinigungsbehörde vor.
\square wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:
2. <u>Aufwendungen</u> An dem o. g. Objekt in der Zeit vom bis durchgeführten Arbeiten die zu Aufwendungen in o. g. Höhe
geführt haben, waren im Sinne des § 10g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung
des Gebäudes bzw. Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich,
des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles erforderlich,
☐ des Kulturguts nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege und des Archivwesens erforderlich.
Die anerkannten Aufwendungen sind in der anliegenden Rechnungstabelle, die Bestandteil dieser

Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Rechnungen nachgewiesen worden.

	rbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am mit escheinigungsbehörde abgestimmt.
jedocl	Zusätzlich gehört zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen die Grunderwerbsteuer. Davon ist h nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen nne des § 10g Abs. 1 Satz 1 EStG gehört.
3. <u>z</u>	Zuschüsse aus öffentlichen Kassen
	e Maßnahmen(konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurde von einer der für malschutz, Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörden)
	Zuschüsse von insgesamt € gewährt, davon wurden
	keine Zuschüsse gewährt.

Sollten nach Ausstellung dieser Bescheinigung Zuschüsse von einer für Denkmalschutz, Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht werden.

Die Empfängerin bzw. der Empfänger bleibt verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

4. Außergerichtliche Streitbeilegung

Sollten Sie der Auffassung sein, (Bescheinigungsbehörde) habe entscheidungserhebliche Informationen übersehen oder missverstanden, oder sollten Sie nachträglich in der Lage sein, erforderliche Nachweise zu erbringen, wenden Sie sich gerne an die zuständige Sachbearbeitung. (Bescheinigungsbehörde) wird Ihre Angaben prüfen. Bitte beachten Sie aber, dass die Klagefrist gemäß Rechtsbehelfsbelehrung unabhängig von einem solchen Vorgehen (ab-)läuft und danach förmliche Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Hinweis

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

Künftige Baumaßnahmen

Sollten Sie erneut eine Baumaßnahme am o. g. Objekt durchführen und dafür eine Steuerbegünstigung nach § 10g EStG nutzen wollen, bedarf die konkrete Baumaßnahme ebenfalls einer Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Dies gilt z. B. auch, wenn sie einer anderen mit dem (Bescheinigungsbehörde) abgestimmten Baumaßnahme gleichkommt.

Es wird dringend empfohlen, sich jeweils frühzeitig über die zur jeweiligen Zeit geltenden Steuerbegünstigungen und deren Voraussetzungen zu informieren, z. B. auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

6. Kostenpflicht

Für diese Bescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von ... € erhoben (Art. 1, 2, 6 des Kostengesetzes – KG – i. V. m. Tarif-Nr. 4.l.1/ der Anlage des Kostenverzeichnisses – KVz). Rechnung liegt bei.

Von der Festsetzung von Kosten wird gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 KG abgesehen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Hausanschrift

Bayerstraße 30 80335 München

Postanschrift

Postfach 20 05 43

80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.